

24. Zum Begriff des Unfalls, wenn sich ein Arzt gegen Injektionen bei Ausübung seines Berufes versichert hat.

BVG. §§ 179 ff.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1932 i. S. Prov.-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt S. G. (Bekl.) w. Frau K. (Kl.). VII 397/31.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt als Witwe des praktischen Arztes Dr. K. auf Grund eines von ihm mit der Beklagten abgeschlossenen Unfallversicherungsvertrags die Zahlung der Versicherungssumme von 10000 RM. Sie begründet dies damit, daß ihr Mann an einer

Scharlachkrankung gestorben sei, die er sich durch Ansteckung bei einem von ihm behandelten Kranken zugezogen habe, und daß dieser Fall von dem über Versicherung gegen Infektionen abgeschlossenen Nachtragsabkommen mit betroffen werde. Dieses lautet in seinem grundlegenden Satze:

Eingeschlossen in die Versicherung sind alle Infektionen, bei denen durch Ausübung des ärztlichen Berufes der Ansteckungsstoff nachweislich durch äußere Verletzungen oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt ist. . . .

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht habe die Infektionsklausel im Nachtragsabkommen hinsichtlich der Begriffe „nachweislich“ und „Einspritzung“ unrichtig ausgelegt und sich bei der Beweismwürdigung mit Wahrscheinlichkeiten an Stelle eines vollen Beweises begnügt.

Für den ersten Punkt kommt es zunächst darauf an, ob die Bestimmungen des Nachtrags als typische Vertragsbestimmungen (R.G.B. Bd. 81 S. 171) oder als solche des Einzelfalles anzusehen sind. Außerlich erscheinen sie als solche der letzteren Art; aber genau der gleiche Wortlaut wie hier ist vielfach in Gebrauch gewesen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1912 VII 399/12, 3. März 1914 VII 484/13 und 14. März 1922 VII 630/21) und offenbar ist dies auch bei der Beklagten der Fall. Dann ist aber der gesamte Inhalt des Nachtrags als typische Vertragsbestimmung aufzufassen, sodaß die freie Nachprüfung der im Berufungsurteil vorgenommenen Auslegung Platz greift.

Mit Recht hat aber der Vorderrichter zunächst das Wort „nachweislich“ dahin verstanden, daß damit nicht mehr gemeint ist, als daß derjenige, der auf Grund der Infektionsklausel die Versicherungsgesellschaft in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Klausel in der allgemein für die Führung eines Beweises nach der Zivilprozessordnung erforderlichen Art und Weise darzutun hat, daß also insbesondere für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs die von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten, all-

gemein anerkannten Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins gelten. Das Berufungsgericht befindet sich mit dieser Ansicht auch in Übereinstimmung mit dem erwähnten Urteil des Senats vom 3. März 1914.

Die Auslegung des Begriffs „Einspritzung“ im Berufungsurteil ist gleichfalls zu billigen. Das Oberlandesgericht begreift hierunter eine Ansteckung, die durch Anhusten oder Anhauchen und durch hierdurch bewirktes Eindringen infektiöser Massen in Nase oder Mund geschieht. Wegen des Anhustens hat der Senat schon durch das eben erwähnte Urteil wie auch durch das vom 13. Dezember 1912 in gleichem Sinne entschieden. Für ein bloßes Anhauchen liegt dagegen, soweit ersichtlich, noch keine Entscheidung des Reichsgerichts vor. Beim Anhusten ist die äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherten zweifellos unmittelbarer, die Übertragung geschieht hier oder kann mindestens sehr leicht geschehen allein durch die Tätigkeit des anderen, während bei dem bloßen Anhauchen vielfach noch eine besondere Einatmungstätigkeit des Versicherten wird hinzukommen müssen. Die allgemeinen Erfordernisse für einen Unfall: äußere Gewalt- einwirkung, Plöblichkeit der Einwirkung, Unfreiwilligkeit gegenüber dem einwirkenden Ereignis gelten zwar nicht notwendig im vollen Umfange auch für die Sonderabmachung einer Versicherung gegen Infektion (vgl. das angeführte Urteil des Senats vom 14. März 1922). Insbesondere ist keine gewaltsame Einwirkung erforderlich, die übrigens im § 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Beklagten ganz allgemein nicht verlangt wird. Aber eine äußere Einwirkung auf den Körper des Versicherten überhaupt muß doch auch für die „Einspritzung“ als nötig angesehen werden. Dafür genügt aber auch ein Anhauchen, selbst wenn es nur zusammen mit einem unmittelbar dazutretenden Einatmen der versicherten Person das Eindringen des Ansteckungsstoffes in deren Körper herbeiführt. Wie es mit einem bloßen Einatmen von in der Luft schwebenden Ansteckungsstoffen stände, die durch ein längere Zeit zurückliegendes Ausatmen des Kranken oder auch auf andere Art, etwa durch Abschup-pung, in die Luft gelangt sind, kann hier auf sich beruhen.

Gegen die Ausführung des Berufungsurteils, daß „infektiöse Massen“ nicht nur fühlbare Teile des Ansteckungsstoffes seien, sondern auch nicht wahrnehmbare kleinste Teilchen, hat die Revision nichts eingewendet. Diese Darlegung erscheint rechtlich zutreffend.

Dann aber hiernach ein „Einspritzen infektiöser Massen“ auch mittels Anhauchens geschehen, so geht die weitere Rüge der Revision ebenfalls fehl, daß sich der Berufungsrichter statt eines wirklichen Beweises mit bloßen Wahrscheinlichkeiten begnügt habe. Vielmehr hat er gemäß den auch vom Reichsgericht vertretenen Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins bei sog. typischen Geschehensabläufen (RGZ. Bd. 112 S. 231, Bd. 121 S. 160, Bd. 130 S. 359; WarnRspr. 1929 Nr. 100) auf Grund näherer Darlegungen über die sehr große Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung entweder durch Anhusten oder durch Anhauchen den ursächlichen Zusammenhang in dieser Weise für bewiesen erachtet. . . .